

Energiefonds- reglement

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf Gemeindeordnung und Gemeindegesetz folgendes Energiefondsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefond;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Politischen Gemeinde Sevelen im Bereich Energie.

Art. 2

Finanzierung des Energiefonds

Die Politische Gemeinde leistet eine jährliche Einlage in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung gemäss Art. 12, Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und jährlich festgelegt.

Art. 3

Zuständigkeit

Der Energiefonds / Energieförderung wird durch die Abteilung Infrastruktur der Politischen Gemeinde Sevelen verwaltet.

Art. 4

Kosten

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds / zur Energieförderung sowie zu den Bereichen Energieeffizienz, sorgsamer Umgang mit Energie und erneuerbaren Energien kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen. Ebenso aus dem Fond bezahlt werden direkte Kosten für Massnahmen (Subventionen, Informationen, Anlässe, Drucksachen, Beratung, etc) wie auch indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Honorare, Spesen, diverse Auslagen).

Voraussetzungen der Förderung

Art. 5

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- e) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des regionalen Energiekonzepts.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht. Massnahmen, die dem regionalen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Sevelen ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung begonnen;
- d) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus und widerspricht dem regionalen Energiekonzept nicht;

Förderbereiche

Art. 7

Minergie-Standard

Sanierungen nach Minergie-, Minergie-A und Minergie-P-Standard und Neubauten nach Minergie-A und Minergie-P-Standard werden finanziell unterstützt, wenn das entsprechende Zertifikat vorgelegt wird.

Art. 8

Erneuerung der Gebäudehülle

Die energetische Erneuerung der Gebäudehülle wird finanziell unterstützt, wenn die Wärmedämm-Massnahme den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entspricht.

Art. 9

Einbau Warmwasserkollektor

Der Einbau von Warmwasserkollektoren wird finanziell unterstützt, wenn er den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Thermische Solaranlagen» entspricht.
Der Einbau in Neubauten wird ebenfalls unterstützt.

Art. 10

Einbau Holzheizung

Der Einbau einer Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Holzheizung:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- b) bei einem Neubau installiert wird oder wenn sie bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzt;
- c) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung trägt;
- d) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung einhält.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Dieser Förderbereich ist nicht kumulierbar mit der kantonalen Fördermassnahme «Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung».

Art. 11

Wärmepumpen

Der Einbau einer Wärmepumpe wird finanziell unterstützt, wenn er den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen » entspricht. Der Einbau in Neubauten wird ebenfalls unterstützt.

Art. 12

Anschluss an Wärmeverbunde

Der Anschluss an Wärmeverbunde wird finanziell unterstützt, wenn:

- a) der Anschluss das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- b) der Anschluss bei einem Neubau realisiert wird oder wenn er bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzt;
- c) der Wärmeverbund mindestens zu 50% mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme gespeisen ist;
- d) keine Möglichkeit besteht, ans Fernwärmenetz der Kehrrechtverbrennungsanlage oder anderer grosser Einspeiseanlagen anzuschliessen.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Art. 13

Fensterersatz

Der Ersatz von Fenstern wird finanziell unterstützt, wenn sämtliche Fenster oder mindestens 20 m² durch neue Fenster gemäss Ausführungsbestimmungen ersetzt werden.

Art. 14

PV-Anlagen

Der Neubau von PV-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird finanziell unterstützt, wenn er die Anforderungen gemäss aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Art. 15

Batteriespeicher für PV-Anlagen

Der Einbau von Batteriespeichern wird finanziell unterstützt, wenn er die Anforderungen gemäss aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Art. 16

Elektrofahrzeuge für den Strassenverkehr

Der Kauf von Elektrofahrzeugen wird finanziell unterstützt, wenn es die Anforderungen gemäss aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

	Art. 17
Andere Anlagen	Über Beiträge an andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat individuell.
Ausrichtung der Beiträge	
	Art. 18
Grundsätze	<p>Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.</p>
	Art. 19
Form	<p>Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderung“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.</p> <p>Werden Energie-Förderbeiträge beantragt, für die auch der Kanton einen Energie-Förderbeitrag ausrichtet und hat der Gesuchsteller beim Kanton eine solche beantragt, ist es ausreichend, die entsprechende Förderzusage des Kantons innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ausstellung einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.</p> <p>Die Auszahlung des zugesicherten Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Baurechnung oder der Beitragszusicherung des kantonalen Energieförderungsprogramms.</p> <p>Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.</p> <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.</p>
	Art. 20
Höhe der Beiträge	Zur Festlegung der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.
	Art. 21
Abzug von Dritteleistungen	<p>Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird der Beitrag aus dem Energiefonds der Gemeinde gekürzt, soweit die Beiträge zusammengerechnet die Gesamtkosten der Massnahme übersteigen würden. Diese Kürzung erfolgt ungeachtet der effektiven Geltendmachung der Unterstützung durch den Gesuchsteller bei Bund, Kanton oder privaten Organisationen.</p> <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.</p>

Art. 22

Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die Politische Gemeinde zu mehr als 50 % beteiligt ist.

Art. 23

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

Art. 24

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Schlussbestimmungen**Art. 25**

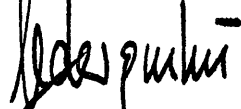
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Das Energiefondsreglement vom 7. März 2011 inkl. Nachtrag vom 3. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 12. März 2018.

Gemeinderat



Roland Ledergerber
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 20. März 2018 bis 20. April 2018 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.